

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 131

AUGUST 2019

Themen dieser Ausgabe:

1. Zahnersatz bei Kassenpatienten
 2. Möglichkeiten zum Ehrenamt
 3. Terminservicestelle Niedersachsen
 4. Kassenarzt an Bord?
 5. Auslandsbehandlung/Beihilfe
 6. Apotheke/Geschenke
 7. Außerhalb der EU telefonieren
 8. Erbschein/Gebühren
-

1. Zahnersatz bei Kassenpatienten

Der Zahngesundheitsatlas der Barmer Krankenkasse zeigt, dass je nach Bundesland unterschiedlich, gesetzlich versicherte Patienten bis zu 1.228 Euro für einen Zahnersatz aus eigener Tasche hinzuzahlen müssen.

Es zeigen sich große regionale Unterschiede bei den Gesamtkosten (GKV- Leistung + Eigenanteil) für einen neuen Zahnersatz je Versicherten, vor allem ein starkes West-Ost-Gefälle:

- Sachsen (günstigstes Bundesland) 1.274 Euro
- Niedersachsen (Tabellenführer) 1.877 Euro
- Bundesdurchschnitt 1.524 Euro

Da sich die GKV nur teilweise an den Kosten für Zahnersatz beteiligt, müssen sich Versicherte in Sachsen-Anhalt mit 47,7 Prozent, in Niedersachsen mit 57,1 Prozent und in Baden-Württemberg mit 66,7 Prozent an den Kosten beteiligen.

Konkret macht das zum Beispiel zwischen 628 Euro in Sachsen-Anhalt und 1.228 Euro in Bayern aus.

Private Zahnzusatzversicherungen befinden sich im Aufwind, der Trend zu privater Vorsorge hält ungebrochen an.

Versicherte der GKV können je nach Tarif die GKV-Leistungen durch einen prozentualen Zuschuss zur Rechnung oder zu den verbleibenden Kosten durch eine Zahnzusatzversicherung aufstocken.

Quelle: Krankenkassen

2. Möglichkeiten zu Ehrenamt

Syke 10.07.2019

Gesucht werden Menschen, die sich für Menschen mit Behinderung engagieren, die Zeit und Aufmerksamkeit schenken.

Die Lebenshilfe Syke ist eine anerkannte, gemeinnützige Organisation der Behindertenhilfe, tritt für Chancengleichheit und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung ein und entwickelt Förderangebote für jedes Alter.

In den Orten Stuhr, Weyhe, Syke, Bassum, Twistringen, Bruchhausen-Vilsen und Hoya betreibt sie verschiedene ambulante Dienste und stationäre sowie teilstationäre Einrichtungen wie Frühförderung, Kindergärten, Tagesbildungsstätten (Schulen) und Wohneinrichtungen.

In den Einrichtungen fördern und begleiten mehr als 670 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund 1.300 Kinder, Jugendliche und Erwachsene bedarfsgerecht mit viel Herz und Engagement.

Falls Sie Interesse haben Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken, dann wenden Sie sich an die Freiwilligenagentur der Lebenshilfe Syke

Anja Schulz

Hauptstraße 5

28857 Syke

Tel. 04242/9229-43

E-Mail: schulz@lebenshilfe-syke.de

Quelle: Lebenshilfe Syke

3. Terminservicestelle Niedersachsen

Die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) vermittelt Patienten mit einer dringlichen Überweisung innerhalb von vier Wochen einen Termin beim Facharzt.

Die Einrichtung der Terminservicestelle wurde im Versorgungstärkungsgesetz vorgeschrieben, vermittelt aber keine Wunschtermine und auch keine Termine beim Wunscharzt.

Man erhält vielmehr innerhalb von vier Wochen einen Termin bei einem Facharzt in der Nähe, der noch über freie Kapazitäten verfügt.

Bevor man den Service der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen wahrnimmt, sollte versucht werden, selbst einen Termin bei einem Facharzt der eigenen Wahl zu finden.

Versicherte einer gesetzlichen Krankenversicherung finden auf der Überweisung einen Code, der die Berechtigung für eine schnelle Überweisung nachweist.

Ausgenommen von der Vermittlung sind Früherkennungsuntersuchungen, Bagatellerkrankungen, Routineuntersuchungen und Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen oder psychischen Leistungsfähigkeit.

Sollte die Terminservicestelle Niedersachsen keinen Termin bei einem Facharzt anbieten können, wird sie auf die Möglichkeit einer ambulanten Behandlung in einem Krankenhaus zurückgreifen.

Quelle: Terminservicestelle Niedersachsen: Tel. 0511/56 99 97 93

4. Kassenarzt an Bord?

Dass ein Schiffsarzt an Bord ist, ist eine gute Nachricht für alle Urlauber, die sich für einen Urlaub auf hoher See oder auf Flüssen entscheiden. In der Regel befindet sich auf Kreuzfahrtschiffen ein Schiffsarzt, der für die medizinische Versorgung der Passagiere verantwortlich ist.

Die Kosten für die Behandlung, die sich zu denen im Heimatland unterscheiden können, muss jedoch meist der Patient übernehmen.

Es macht Sinn sich vor Antritt einer Kreuzfahrt genau über die medizinische Versorgung an Bord zu informieren und eine private Reisekrankenversicherung abzuschließen.

Auf deutschen Schiffen muss ab 75 Passagieren ein Schiffsarzt an Bord sein, unter internationaler Flagge liegt die Grenze bei 100.

Große Kreuzfahrtschiffe, auf denen mehrere Hundert Personen an Bord sind, verfügen über mehrere Schiffsärzte oder sogar über ein Bordhospital.

- Die Kosten für die medizinische Versorgung sind bei „All-inklusive-Reise“ nicht inbegriffen!

- Schiffsärzte an Bord von Kreuzfahrtschiffen sind keine Kassenärzte. Diese Regel gilt sowohl auf deutschen Gewässern als auch im Pazifik oder der Karibik.
- Die Versicherungskarte der gesetzlichen Krankenkassen für eine Behandlung an Bord kann somit nicht genutzt werden, der Patient ist grundsätzlich Privatpatient.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten der Behandlung in der Höhe, in der sie auch in Deutschland für einen Kassenpatienten angefallen wären.

Der Einsatz der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) ist ebenfalls wirkungslos, auch wenn das Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union fährt. Wer also auf einer Kreuzfahrt schwer erkrankt, zahlt die Behandlung auf dem Schiff als Privatpatient. Nach der Einlieferung ins Krankenhaus (z. B. Neapel) gilt dann wieder die EHIC. Der Helikopterflug vom Schiff zum Krankenhaus ist wiederum Privatsache.

Eine private Reisekrankenversicherung erstattet auch die Kosten einer privatärztlichen Behandlung sowie in der Regel auch die Transportkosten.

Was Sie auch schon immer über die Leistungen der verschiedenen privaten Zusatzversicherungen, sei es eine Auslandskrankenversicherung oder Reisekrankenversicherung wissen wollten, hierüber informiert neben den Krankenkassen die Stiftung Warentest.

Quelle: Krankenkassen

5. Auslandsbehandlung/Beihilfe

Als Ergänzung zu 4. Kassenarzt an Bord

Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung - NLBV -

Aufwendungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zur Höhe der in dem Mitgliedstaat ortsüblichen Vergütungen.

Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zu der Höhe, in der sie im Inland angemessen wären.

Abweichend davon sind Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen angemessen, soweit sie 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen.

Bei fremdsprachlichen Belegen ist der Festsetzungsstelle möglichst eine Übersetzung beizufügen. Aus den Belegen müssen Grund (Angaben zur Diagnose) und Höhe der Aufwendungen ersichtlich sein.

Aufwendungen für Übersetzungen, eventuelle Vergleichsberechnungen und sonstige Nachweise sowie Kosten für Auslandsüberweisungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder einer anderen privaten Reise.

Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

Der **Vodr. 2724i (31 – 04.16)** des NLBV informiert über die Feinheiten.

6. Apotheke/Geschenke

Rezepte werden gerne in den Apotheken eingelöst in denen es Taschentücher, Bonbons, hübsche Einkaufstüten/-taschen und andere Dinge, kleine Geschenke eben, dazu gibt.

Hier hat sich etwas geändert. Es kommt darauf an, ob Sie rezeptpflichtige oder rezeptfrei Medikamente kaufen.

Der Bundesgerichtshof urteilte:

Beim Einkauf von rezeptpflichtigen Medikamenten ist eine Geschenkegabe wegen der strengen Preisbindung nicht zulässig.

Konkret ging es um zwei Apotheken in Berlin und Darmstadt, die Gutscheine (1 Euro) beziehungsweise Brötchen verteilt haben.

Grundsätzlich sind Geschenke aller Art beim Einkauf von rezeptpflichtigen Medikamenten unzulässig.

Beim Einkauf rezeptfreier Medikamente sieht das ganz anders aus. Hier regiert nicht das strenge Heilmittelwerbegesetz sondern der normale Wettbewerb. Bei derartigen Einkäufen lohnt sich der Preisvergleich vor Ort oder im Internet (medizinfuchs.de oder medipreis.de). Preissprünge von 50 Prozent sind keine Seltenheit.

Im Gegensatz zu deutschen Apotheken sind ausländische Anbieter dem Geschenke-Verbot nicht unterworfen. So bekommen Sie zum Beispiel bei der niederländischen Apotheke Docmorris beim ersten Rezept, das Sie einlösen, 10 Euro Willkommensbonus. Andere sind ähnlich spendabel.

Quelle: Finanztip

7. Außerhalb der EU telefonieren

Seit zwei Jahren zahlen Verbraucher innerhalb der EU keine Zusatzgebühren mehr fürs mobile Telefonieren und Surfen. Der Preis für Telefonate aus Deutschland ins EU-Ausland ist auf 23 Cent pro Minute gedeckelt.

Bei Reisen außerhalb der EU ist Vorsicht geboten. Bei längeren Aufenthalten sollten Sie eine lokale Sim-Karte für Ihr Handy kaufen, entweder vor Ort oder schon in Deutschland.

So lange Sie die neue Sim-Karte noch nicht eingesetzt haben, deaktivieren Sie das Daten-Roaming auf Ihrem Handy und schalten auf Reisen außerhalb der EU den Anrufbeantworter aus.

Im Flugzeug und auf Kreuzfahrtschiffen kann es richtig teuer werden. Dort sollten Sie Ihr Handy in den Flugmodus schalten oder das Daten-Roaming deaktivieren. Buchen Sie lieber ein W-Lan-Paket bei der Airline oder dem Betreiber des Kreuzfahrtschiffes.

Quelle: Finanztip

8. Erbschein/Gebühren

Ergänzung

In **Nr. 130 Juli 2019 Nr. 7 Erbschein** klang an, dass Gebühren, wie bei allen Behörden bei derartigen Leistungen üblich, für die Erstellung eines Erbscheins anfallen.

Diese sind durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (Nr. 12210 KV GNotKG) festgelegt.

Sofern eine eidesstattliche Versicherung abzugeben ist, fällt eine weitere Gebühr in gleicher Höhe an (Nr. 23300 GNotKG).

Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom Wert des Nachlasses. Hatte der Erblasser Schulden, sind diese abzuziehen.

Daraus ergibt sich: Kleine Erbschaft geringe Gebühren, umfangreiche ...

Gehören Grundstücke zum Nachlass, schnellen die Gebühren für einen Erbschein in die Höhe. Die Erben müssen den Verkehrswert (§ 46 GNotKG) angeben, ist der nicht zur Hand, kann man sich auf den Bodenrichtwert der Stadt oder Gemeinde stützen. Ein Gutachterausschuss erteilt, ebenfalls gegen Gebühr, hierüber Auskunft. Sollte die Immobilie vermietet sein, greift der Ertragswert.

Die Gebühren muss grundsätzlich derjenige zahlen, der den Antrag für den Erbschein gestellt hat, bei Erbengemeinschaften müssen sich alle an den Gebühren beteiligen.

Die Gebühren stehen in der Gebührentabelle B zum GNotKG und können über das Internet ermittelt werden.

Quelle: Finanztip
